

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 630. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Vorgabe der Rückführungsbeträge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 14 SGB V zur Rückführung der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Sätze 7 bis 12 SGB V der in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V ge- nannten Leistungen

für das Quartal 2/2023

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 14 SGB V Vorgaben zur Rückführung der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Sätze 7 bis 12 SGB V einschließlich der Rückführungsbeträge, um die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam für jede Kassenärztliche Vereinigung anzuheben ist. Der vorliegende Beschluss gibt auf Basis der Berechnungsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses gemäß den Berechnungsvorgaben in Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 623. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Rückführungsbeträge für das zweite Quartal 2023 verbindlich vor.

Für die basiswirksame Anhebung des vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs gibt der Bewertungsausschuss folgende KV-spezifische Rückführungsbeträge für das Rückführungsquartal 2/2023 vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	282.001.145 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	208.872.848 Punkten
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	73.931.866 Punkten
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	785.594.896 Punkten
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	727.418.124 Punkten
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	798.911.133 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	517.314.964 Punkten
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	365.848.607 Punkten
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	922.646.670 Punkten

- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von	1.330.137.954 Punkten
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	394.905.265 Punkten
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	99.110.613 Punkten
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	149.655.550 Punkten
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	201.848.370 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	162.844.116 Punkten
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	165.796.386 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	329.627.908 Punkten

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 630. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vorgabe der Rückführungsbeträge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 14 SGB V zur Rückführung der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Sätze 7 bis 12 SGB V der in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V genannten Leistungen mit Wirkung für das 2. Quartal 2023

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 14 SGB V Vorgaben zur Rückführung der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Sätze 7 bis 12 SGB V der in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V genannten Leistungen (TSVG-Konstellation Neupatient) einschließlich der Rückführungsbeträge, um die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam für jede Kassenärztliche Vereinigung anzuheben ist.

2. Regelungsinhalte

Zur Umsetzung der Rückführung der Bereinigung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 14 SGB V gibt der Bewertungsausschuss für jedes Rückführungsquartal KV-spezifische Rückführungsbeträge zur basiswirksamen Anhebung des vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs vor. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die KV-spezifischen Rückführungsbeträge für das Rückführungsquartal 2/2023 gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 623. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil A Abschnitt 3.2 vorgegeben.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 2. Quartal 2023 in Kraft.